

Fachtitel

Klinische Toxikologin^{GfKT}

Klinischer Toxikologe^{GfKT}



Weiterbildung für den Fachtitel Klinische Toxikologin GfKT/Klinischer Toxikologe der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)

Version 1-4 ▪ gültig ab 7. Nov. 2019 ▪ Dokumentenstand: 23.06.2020

Gender-Hinweis: In diesem Dokument ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Überblick

Die Klinische Toxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der ärztlichen Diagnostik und spezifischen Therapie von akuten und chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Therapieoptionen sind weitere Aufgabengebiete. Klinisch-toxikologische Fachkenntnisse sind nicht nur für die ärztliche Tätigkeit bei der klinischen Behandlung vergifteter Patienten, sondern in gleicher Weise bei der konsiliarischen Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung.

Struktur und Form der Weiterbildung

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf klinisch-

toxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die ärztliche Beratung am Telefon. Die Weiterbildung wird umfassend in sieben offiziell vom Vorstand der GfKT verabschiedeten Dokumenten (A-G) beschrieben. Die jeweils gültigen Versionen der Dokumente sind auf der Website der GfKT (<http://www.klinitox.de>) öffentlich zugänglich. Die Dokumente wurden auf der Grundlage der entsprechenden Dokumente der Weiterbildung "Klinische Toxikologin GTFCh/ Klinischer Toxikologe GTFCh" entwickelt. Dieser Fachtitel wird von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) vergeben und dokumentiert eine Weiterbildung für Naturwissenschaftler und Mediziner in einem verwandten Arbeitsgebiet, wobei der Schwerpunkt auf einer Tätigkeit in einem Klinisch-toxikologischen Labor liegt.

Folgende Dokumente beschreiben die Weiterbildung "Klinische Toxikologin GfKT/ Klinischer Toxikologe GfKT".

- A. [Weiterbildungsordnung](#)
- B. [Weiterbildungskatalog](#)
- C. [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#)
- D. [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#)
- E. [Prüfungsordnung](#)
- F. [Fortbildungsordnung](#)
- G. [Fortbildungskriterien](#)

Leistungsspektrum

Der in der Giftberatung beschäftigte Arzt muss in der Lage sein, selbstständig und eigenverantwortlich die im Grundsatzdokument [„Aufgaben der Giftinformationszentren“](#) der Gesellschaft für Klinische Toxikologie festgeschriebenen Tätigkeitsfelder zu bewältigen. Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

Beratungstätigkeit

Telefonische und schriftliche patientenbezogen ausgerichtete Beratung von komplexen medizinischen, chemischen, pharmakologischen und toxikologischen Sachverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Notfallversorgung akuter Vergiftungen bei

Mensch u. Tier zur Abwendung akuter und chronischer Gesundheitsschäden und von Gefahren für die natürliche Umwelt.

Dokumentationstätigkeit

Umfassende Dokumentation der Beratungsfälle; Recherche, Sammlung u. Auswertung für die Beratung relevanter schriftlicher u. elektronischer Quellen; Erarbeitung resümierter Auswertungen (Kasuistiken; prospektive und retrospektive Fallserien); Ableitung von Empfehlungen für diagnostische und therapeutische Maßnahmen für die Beratungstätigkeit.

Pharmako- und Toxikovigilanz und Prävention

Erkennung und Auswertung von Vergiftungsfällen, die durch unerwünschte Wirkungen durch Arzneimittel oder durch den Umgang mit chemisch-technischen Produkten verursacht wurden; Zusammenarbeit mit kommunalen, Landes-, Bundes- und europäischen Behörden bei der Risikokommunikation und Gefahrenabwehr; Erarbeitung von Vorschlägen zur Prävention von Vergiftungsfällen.

Aus, Weiter- und Fortbildungstätigkeit

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Klinischen Toxikologie für Ärzte, Pflegepersonal, Apotheker, Naturwissenschaftler und den Rettungsdienst; Laieninformation über klinisch-toxikologische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Wissenschaftliche Tätigkeit

Mitarbeit in Fachgesellschaften; Darstellung der Arbeitsergebnisse in Vorträgen, Postern, Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften und auf wissenschaftlichen Tagungen.

A. Weiterbildungsordnung

1. Präambel

Die Klinische Toxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der ärztlichen Diagnostik und spezifischen Therapie von akuten oder chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Therapieoptionen sind weitere Aufgabengebiete. Klinisch-toxikologische Fachkenntnisse sind nicht nur für die ärztliche Tätigkeit bei der klinischen Behandlung vergifteter Patienten, sondern in gleicher Weise bei der konsiliarischen Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung.

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf klinisch-toxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die ärztliche Beratung am Telefon. Einzelheiten sind im [Weiterbildungskatalog](#) verzeichnet. Weiterbildungsstätten sind die auf der Website der GfKT veröffentlichten Giftinformationszentren.

Ein Bewerber muss einen Klinischen Toxikologen GfKT als Mentor wählen, der für die Betreuung des Bewerbers während der Weiterbildung zuständig ist. Dieser Mentor soll vorzugsweise in derselben Weiterbildungsstätte wie der Bewerber tätig sein. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese durch Hospitationen in anderen Weiterbildungsstätten zu erwerben.

2. Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ wird von der GfKT auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Alle Voraussetzungen müssen bis zum Anmeldetermin erfüllt sein.

- 2.1. Mitgliedschaft in der GfKT Approbation als Arzt
- 2.2. Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Universitätsstudiums in einer [Weiterbildungsstätte](#) durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors. Die Weiterbildung soll mindestens eine sechsmonatige klinische Tätigkeit in einer Notfallzentrale und/oder auf einer Intensivtherapiestation einschließen. Auf Antrag kann Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung teilweise angerechnet werden.
- 2.3. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des [Weiterbildungskatalogs](#)
- 2.4. Nachweis der ärztlichen Beratungstätigkeit von mindestens 3.000 klinisch-toxikologischen Fällen, von denen mindestens 200 mittelschwere und schwere Vergiftungen (nach Poisoning Severity Score) darstellen müssen.
- 2.5. Nachweis der Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten durch Vorlage von mindestens fünf Publikationen toxikologischen Inhalts einschließlich Fallberichten in anerkannten Fachzeitschriften, Mitteilungsblättern oder Kongressberichten einschlägiger Fachgesellschaften, davon mindestens zwei mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, oder mindestens eine mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, wenn es sich dabei um eine Publikation (kein Abstract) in einem peer reviewed Journal handelt.
- 2.6. Erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung gemäß der [Prüfungsordnung](#) über alle Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#).
- 2.7. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

3. Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den Vorsitzenden der GfKT zu richten.

Folgende Unterlagen sind **in einfacher Ausfertigung und ohne Heftung** einzureichen:

- 3.1. Lebenslauf
- 3.2. Approbationsurkunde
- 3.3. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die mindestens zweieinhalbjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens sechs Monate in einer Notfallzentrale und/oder auf einer Intensivtherapiestation. Bei Teilzeitarbeit ist darzulegen, wie sich die praktische Tätigkeit im Vergleich zu einer Vollzeitarbeit unterscheidet.
- 3.4. Bescheinigungen über erworbene Kenntnisse gemäß des [Weiterbildungskatalogs](#)
- 3.5. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die ärztlich-selbstverantwortliche Beteiligung an der Diagnostik oder Therapie von mindestens 3.000 klinisch-toxikologischen Fällen, von denen mindestens 200 mittelschweren und schweren Vergiftungen (nach Poisoning Severity Score) darstellen müssen.
- 3.6. Fünf eigenständige wissenschaftliche Publikationen einschließlich Fallberichten auf dem Gebiet der klinischen Toxikologie.

4. Erteilung der Anerkennung

- 4.1. Das Verfahren über die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ wird durch die [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#) geregelt.
- 4.2. Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Vorsitzenden der GfKT mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber dennoch zur Prüfung zulassen.
- 4.4. Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- 4.5. Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem Vorsitzenden der GfKT das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Vorsitzenden der GfKT und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach schriftlicher Mitteilung des Vorsitzenden geführt werden.
- 4.6. Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder besteht sie nicht, kann er

innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 4.7. Die Namen der Personen, die als „Klinischer Toxikologe GfKT“ anerkannt sind, werden auf der Website der GfKT veröffentlicht.

5. Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Klinischen Toxikologie.

6. Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren.

7. Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung

Siehe Seite 1

B. Weiterbildungskatalog

Stand 23.09.2010 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 4. November 2010 in Homburg/Saar angenommen.

1. Kenntnisse

Die/der als Klinische Toxikologin GfKT/Klinischer Toxikologe GfKT tätige Ärztin/Arzt soll über Kenntnisse auf folgenden Gebieten verfügen:

- Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
 - Pharmako- und Toxikodynamik, Mechanismen der akuten und chronischen Toxizität
 - Pharmako- und Toxikokinetik
 - Fremdstoffmetabolismus
 - Organtoxizität
 - Genotoxizität, Mutagenität, Karzinogenität
 - Reproduktionstoxizität
- Klinik
 - Symptome und Syndrome akuter und chronischer Vergiftungen
 - Differenzialdiagnose
 - Diagnostische Maßnahmen und Monitoring
 - Bewertung toxikologisch relevanter klinisch-chemischer Messgrößen
 - Basismaßnahmen der Notfall- und Intensivmedizin
 - Spezielle Therapie akuter und chronischer Vergiftungen
 - Maßnahmen der primären Giftentfernung
 - Maßnahmen der sekundären Giftentfernung
 - Antidottherapie
- Spezielle Pharmakotherapie
 - Arzneimittel in der Notfall- und Intensivtherapie
 - Arzneimittel in der Schwangerschaft und Stillzeit
 - Überdosierung, Fehlanwendung und Missbrauch von Arzneimitteln

- Arzneimittelallergie
- Arzneimittelabhängigkeit
- Analytische Toxikologie
 - Klinisch-toxikologische Befundung und Begutachtung
 - Interpretation der klinisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse
- Risikobewertung
 - Expositionseinschätzung Gefährdungspotential chemischer Stoffe
- Weitere Spezielle Kenntnisse
 - Grundlagen in Klinischer Chemie und Labormedizin
 - Toxinologie natürlicher Noxen (Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen, Tiere)
 - Grundlagen der Forensischen Toxikologie und Chemie
 - Drogenmissbrauch; Grundlagen der Suchttherapie
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung der toxikologischen Beratung
 - Toxikologische Informationsquellen
 - Erstellung von Dokumenten für die Beratung
 - Telefonisches Beratungsgespräch
 - Falldokumentation
 - Kritische Bewertung von Falldaten
 - Auswertung retrospektiver und prospektiver Fallserien
- Gesetzeskunde
 - Arzneimittelrecht
 - Betäubungsmittelrecht
 - Chemikalienrecht
 - Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen

2. Kompetenzen

Die/Der als Klinische Toxikologin GfKT/Klinischer Toxikologe GfKT tätige Ärztin/Arzt muss in der Lage sein, im Beratungsgespräch folgende Sachverhalte eigenständig zu erfassen, zu bewerten und zu beraten:

■ Toxikologische Anamnese:

(W-Fragen) Wann (Zeitpunkt) wurde was (Noxen) in welcher Dosis/Menge von wem (Erw., Kind, Tier) aufgenommen (Aufnahmeweg; Pforte); welche Symptome sind wann aufgetreten; welche Befunde (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage, Pupillenreaktion, Reaktion auf Schmerzreiz etc.) wurden erhoben; welche Maßnahmen (Stabilisierung der Vitalfunktionen; Gifentfernung) wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet.

■ Fallbesprechung:

Vorläufige Einschätzung der Gefährdung des Patienten; bei Mischintoxikationen sind die einzelnen Noxen zu bewerten (Rangfolge bzw. toxikologische Relevanz); bei Arzneimitteln körpergewichtsbezogene Dosisschätzung (insbesondere bei Kindern) und Vergleich mit der Dosierung bei therapeutischer Anwendung (Vielfaches der üblichen Einzeldosis bzw. Tagesmaximaldosis); kurze Darstellung des möglichen Vergiftungsbildes, insbesondere der Symptome und Befunde, die auf eine vitale Bedrohung hinweisen, und des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Pharmako- bzw. Toxikokinetik unter Hinweis auf Latenzen bei Retardpräparaten und mögliche spätere organotoxische Wirkungen.

■ Empfehlungen:

Zur Stabilisierung der Vitalfunktionen und zu lebensrettenden Antidota; zur intensivmedizinischen Überwachung und weiteren diagnostischen Maßnahmen; zur Gifentfernung unter Hinweis, warum sie noch bzw. nicht bzw. nicht mehr indiziert sind; Indikationen zur Antidottherapie, zur Durchführung der toxikologischen Analytik; zu weiteren symptomatischen Maßnahmen.

C. Verzeichnis der Weiterbildungsstätten

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

Berlin

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin, CC05, CBF
Hindenburgdamm 30, Haus VIII, 12203 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Bundesinstitut für Risikobewertung;
Thielallee 88 - 92, D-14195 Berlin

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen; Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Adenauerallee 119; D-53113 Bonn

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern und
Sachsen- Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GGIZ);
Nordhäuser Str. 74; D-99089 Erfurt

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum; Freiburg Zentrum
für Kinderheilkunde und Jugendmedizin; Mathildenstraße 1 ; D-79106 Freiburg

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und
Schleswig- Holstein (GIZ-Nord); Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-
Universität; Robert-Koch-Str. 40; D-37075 Göttingen

Homburg

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen; Universitätsklinik für Kinder-
und Jugendmedizin; Gebäude 9; D-66421 Homburg/Saar

Mainz

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie,
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstrasse 1; D-55131 Mainz

München

Abteilung für klinische Toxikologie & Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar,
Technische Universität München;
Ismaninger Str. 22; D-81675 München

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien, Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, A-1010 Wien

Zürich

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

D. Verfahrensordnung der Anerkennungskommission

Stand 03.11.2016 - Diese Fassung wurde am 03.11.2016 vom Vorstand der GfKT verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 03.11.2016 in Göttingen angenommen.

1. Die Kommission wird durch den Vorstand der GfKT berufen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1. Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der GfKT, der nach positiver Vorprüfung die Unterlagen umgehend an den Vorsitzenden der Kommission weiterleitet. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Website der GfKT veröffentlicht wird.
 - 3.2. Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Kommissionsvorsitzende die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
 - 3.3. Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden der GfKT über den Ausgang der Beratung schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - 3.4. Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die Prüfungskommission gemäß der Prüfungsordnung zusammen. Er teilt dem Bewerber umgehend den Beschluss des Vorstands über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte innerhalb der nächsten drei Monate nach Entrichtung der Prüfungsgebühr abgehalten werden.
 - 3.5. Der Vorsitzende der Kommission nimmt nach der Prüfung das von der

Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden der GfKT mit.

3.6. Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. obliegt dem Vorsitzenden der Kommission, nach Abschluss des Verfahrens dem Vorsitzenden der GfKT.

3.7. Termine:

- Spätestens 1. Mai:
Eingang der Anträge zur Erlangung der Fachtitel beim Vorsitzenden der Anerkennungskommission (dieser Termin wird auf der Homepage genannt).
- Spätestens 15. Juli:
Prüfung des Antrags und Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten
- Spätestens 31. Aug.:
Mitteilung der Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermin
- Spätestens 30. Sept.:
Mitteilung der Zusammensetzung der Prüfungskommission

E. Prüfungsordnung

Stand 23.09.2010 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 4. November 2010 in Homburg/Saar angenommen.

1. Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Klinischen Toxikologie besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der GfKT festgelegt.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#) für die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus vier Mitgliedern der GfKT zusammengesetzt, wovon mindestens drei Mitglieder die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung besitzen. Ein Mitglied der Anerkennungskommission führt das Protokoll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Der Mentor ist als Mitglied der Prüfungskommission nicht zugelassen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Vorsitzenden der GfKT schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis vier Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden.

4. Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern. Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über die Prüfung und dokumentiert das Prüfungsergebnis, das im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und innerhalb einer

Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es umgehend an den Vorsitzenden der GfKT weiterleitet.

5. Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

6. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Besteht ein Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F. Fortbildungsordnung

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

1. Präambel

Gemäß Punkt 5 der [Weiterbildungsordnung](#) sind die Klinische Toxikologin GfKT und der Klinische Toxikologe GfKT zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GfKT anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen
Kategorie B: Von der GfKT anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs
Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge
Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Klinische Toxikologe GfKT hat 50 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 20 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Pro Jahr müssen mindestens 20 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-B erworben werden; aus der Kategorie „C“ sind pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar. Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar. Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GfKT anerkannt sein. Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GfKT veröffentlicht. Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GfKT Fortbildungspunkte wie

folgt vergeben. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GfKT anerkannt sind, werden mit zwei Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet. Der Erst- und/oder korrespondierende Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält vier Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils einen Fortbildungspunkt. Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GfKT bezüglich deren Anrechenbarkeit.

5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Klinischen Toxikologen GfKT auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen. Klinische Toxikologen GfKT, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden. Kann ein Klinischer Toxikologe GfKT eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GfKT veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GfKT vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

7. Einspruch

Ist ein Klinischer Toxikologe GfKT mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 12. November 2015 vom Vorstand verabschiedet und am 12. November 2015 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

G. Fortbildungskriterien

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

1. Generelles

Neben allen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen der GfKT werden Kongresse nationaler und internationaler Fachgesellschaften aus den Bereichen Forensische Toxikologie und Klinische Toxikologie grundsätzlich anerkannt. Insbesondere betrifft dies Aktivitäten folgender Fachgesellschaften oder Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge):

- AACC American Association for Clinical Chemistry
- AAFS American Academy of Forensic Science
- ÄK Ärztekammern
- ApoK Apothekerkammern
- BLT Belgian and Luxembourgian Society of Toxicology
- DGKL Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- DGPT Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie
- DGRM Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin
- DGVM Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
- DPhG Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft
- EAPCCT European Association of Poisons Centres and Clinical Toxicologists
- ENFSI European Network of Forensic Science Institutes
- GfKT Gesellschaft für Klinische Toxikologie
- IATDMCT International Association of Therapeutic Drug Monitoring and Clinical Toxicology
- SFTA Société Française de Toxicologie Analytique
- SGKC Schweizerische Gesellschaft für Klinische Chemie
- SGRM Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
- SOFT Society of Forensic Toxicologists
- SOHT Society of Hair Testing
- STC Société de Toxicologie Clinique
- TIAFT The International Association of Forensic Toxicologists

- DIVI Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin
- DGIIN Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin
- ÖGIAIM Österreichische Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin
- etc.

Fortbildungsveranstaltungen oder Kongresse von Fachbereichen, die einen Bezug zur Klinischen Toxikologie (z.B. Veranstaltungen in Pharmakologie, Toxikologie, Pharmazie, Drug Monitoring, Labormedizin, Psychopharmakologie, Instrumenteller Analytik) aufweisen, sind anrechenbar, wenn die Veranstaltung im entsprechenden Fachbereich bzw. von der entsprechenden Fachgesellschaft als Weiter- oder Fortbildung anerkannt ist. Die Anzahl Fortbildungspunkte (FBP) wird durch den Vorstand der GfKT auf Anfrage festgelegt.

Interne Weiter- und Fortbildungen innerhalb der Weiterbildungsstätten oder anderer klinisch-toxikologischer Institutionen im In- und Ausland sind mit einem FBP pro Stunde anrechenbar, sofern ihre Dauer mindestens 45 min beträgt und die Teilnahme in der jeweiligen Institution dokumentiert wird.

Mitarbeit in Arbeitskreisen der GfKT oder in Arbeitsgruppen anderer fachnaher Gesellschaften (bspw. GTFCh, andere nationale Fachgesellschaften) können mit einem FBP pro Stunde angerechnet werden.

2. Erfassen der Fortbildungstätigkeit

Die eigene Fortbildungstätigkeit muss individuell erfasst (bspw. in einem Excel-Sheet) und auf Verlangen dem Vorstand der GfKT vorgelegt bzw. mit Teilnahmebescheinigungen belegt werden.

Veranstaltungen unter Beteiligung der GfKT

Jahrestagung der deutschsprachigen GIZ

Veranstaltungen anderer Fachgesellschaften

(Fachgesellschaft / Fortbildungsveranstaltung / Maximal anrechenbare FBP)

Klinische Toxikologie

- EAPCCT Scientific Congress 15
- North American Congress of Clinical Toxicology (NACCT) 15 FBP
- Schweizerische Gesellschaft für Toxikologie Jahrestagung 15STC Annual Meeting 15 FBP
- STC Annual Meeting 15
- Vereinigung Skandinavischer GIZ Annual Meeting 8 FBP
- BLT Annual Meeting je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- DGKL – AK KT Minisymposium 8 FBP
- DGPT Jahreskongress 8 FBP
- DGPT Weiterbildungskurs KT als Fortbildung für Weitergebildete 15 FBP
- SFTA Congr s annuel 15 FBP
- DGKL Jahreskongress je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- EUROMEDLAB Kongress je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- AACC Annual Meeting je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- DPhG ,  K, ApoK Vortr ge, Weiterbildungen je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- AGNP Symposium und Workshops der AGNP je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- SGKC Jahresversammlung je nach KT-Themen: 1 FBP/h

- CCCTA Journ es Scientifiques je nach KT-Themen: 1 FBP/h

Analytische und forensische Toxikologie

- TIAFT Annual Meeting 15 FBP
- DGRM Jahrestagung 10 FBP
- SOFT Annual Meeting 15 FBP
- DGVM Tagung 8 FBP
- DGVM Symposium je nach FT-Themen: 1 FBP/h
- IATDMCT Congress je nach FT-Themen: 1 FBP/h
- ICADTS Congress je nach FT-Themen: 1 FBP/h
- SGRM Sommertagung 8 FBP
- CCCTA Journ es Scientifiques 8 FBP

Dokumentenhistorie

Version	Dokumentenstand	Teil / Kapitel	Ä / N	Beschreibung/Begründung
1-4	07.11.2019	A / 2.3	Ä	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 05./06.06.2018 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.11.2018 in Wien: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Teil A, Kapitel 2.3: Ergänzung: „Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent ...“; Löschung: „Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.“
		A / 2.6	Ä	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Teil A, Kapitel 2.6: Ergänzung: „... einschlägiger Fachgesellschaften, davon mindestens zwei mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, oder mindestens eine mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, wenn es sich dabei um eine Publikation (kein Abstract) in einem peer reviewed Journal handelt.“
		A / 3.6	Ä	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Teil A, Kapitel 3.6: Löschung: „...Fünf eigenständige wissenschaftliche Publikationen einschließlich Fallberichten oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Toxikologie.“
1-4	07.11.2019	A / 2	N	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 18./19.06.2019 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2019 in Freiburg: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung in Teil A, Kapitel 2, Absatz 1, letzter Satz neu